

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 13. Januar 2021

2021/9 0.01.02.03 Reglemente

Genehmigung revidierter Gebührentarif (Parkraumbewirtschaftung, Bibliothek sowie Einwohnerdienste), Festsetzung per 1. März 2021

Beschluss Stadtrat

1. Dem revidierten Gebührentarif der Stadt Wetzikon mit den Ergänzungen und Änderungen bzgl. der Parkraumbewirtschaftung (Ziff. 12.1.4), der Bibliothek (Ziff. 5.1) sowie bzgl. der Einwohnerdiensten (Ziff. 7) wird zugestimmt. Die Änderungen der Teilrevision treten per 1. März 2021 in Kraft. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Teilrevision eingereicht, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Feststellung der Rechtskraft des Gebührentarifs in einem separaten Beschluss fest.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Ressortvorstand Bevölkerung + Sport
 - Ressortvorstand Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereichsleiter Dienste
 - Abteilungsleiter Bevölkerung + Sicherheit
 - Abteilungsleiter Sport + Freizeit
 - Abteilungsleiter Finanzen
 - Leiterin Regionales Zivilstandsamt
 - Leiterin Einwohnerdienste
 - Leiter Regionalbibliothek Wetzikon
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des überarbeiteten Chilbi- und Marktreglements (Stadtratsbeschluss vom 18. März 2020) bzw. aufgrund der Genehmigung des geänderten Konzepts bzgl. der Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung (Stadtratsbeschluss vom 4. März 2020) hat der Stadtrat letztmals den Gebührentarif der Stadt Wetzikon angepasst.

Die vom Stadtrat am 18. März 2020 festgesetzten Gebühren (Chilbi- und Marktreglements) wurden zwischenzeitlich publiziert und diese Gebühren sind rechtskräftig. Hingegen sind die durch den Stadtrat am 4. März 2020 festgesetzten Gebühren noch nicht rechtskräftig. Die Inkraftsetzung war per 1. August 2020 vorgesehen, das Parlament hat jedoch den Kredit für die Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung am 31. August 2020 bewilligt.

Da auch seitens der Bibliothek sowie der Einwohnerdienste minimale Anpassungen am Gebührentarif geplant waren, werden diese Änderungen mit der vorliegenden Revision des Gebührentarifs ebenfalls festgesetzt.

Parkraumbewirtschaftung

Anlässlich der Kreditbewilligung durch das Parlament am 31. August 2020 für die Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung hat die Legislative entschieden, dass auch der Parkplatz beim Friedhof bewirtschaftet werden muss.

Aufgrund der bisherigen Grundsätze bzgl. der Bewirtschaftung (einheitliche Tarife und Zeiten, ½ Std. Gratis-Parkzeit etc.) sind für den Parkplatz beim Friedhof folgende Gebühren bzw. Rahmenbedingungen vorgesehen:

- Gebührenpflicht: Montag bis Samstag, 07.00–19.00 Uhr
- Fr. 1.00/Std.
- Gratis-Parkzeit: 0.50 Std.
- Max. Parkzeit: 3 Std.

Mit der (abweichenden) Regelung der maximalen Parkdauer soll verhindert werden, dass der Parkplatz durch Dauerparkierer belegt wird. Bisher hat ein (privates) gerichtliches Verbot die Nutzung des Parkplatzes geregelt. Da der Parkplatz nun aber öffentlich bewirtschaftet und durch alle Autofahrenden genutzt werden kann, muss das gerichtliche Verbot entfernt werden und dafür die Parkdauer öffentlich-rechtlich beschränkt werden.

Letztlich wird der Titel "P & R Bahnhof Nord & Süd (Rapperswilerstrasse, Guyer-Zeller und Guyer-Zeller-Strasse)" so angepasst, dass überall die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden.

Regionalbibliothek

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre bezahlen neu keine Abo-Gebühren mehr für die Bibliothek – auch nicht für die Ausleihe von Non-Books. Ebenso entfällt die einmalige Einschreibegebühr von 5 Franken für sämtliche Erstbenutzenden. Die Bibliotheksbenutzung für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren soll im Sinne der nachhaltigen literalen Förderung gratis sein. Die Benutzung für Kinder und Jugendliche wird somit noch niederschwelliger.

Mit dieser Änderung werden sich die Einnahmen lediglich um ca. 3'500 Franken pro Jahr reduzieren.

Einwohnerdienste

Einwohnerinnen und Einwohner, welche sich nicht innert Frist bei den Einwohnerdiensten an-, ab- oder ummelden, werden mittels Verfügung von Amtes wegen an-, ab oder umgemeldet. Leider müssen Einwohnerinnen/Einwohner immer häufiger mehrmals aufgefordert werden, Dokumente abzugeben oder Ausweise abzuholen. Aufgrund einer fehlenden Gebühr konnten diese Arbeitsaufwände bis anhin nicht verrechnet werden. Zudem wurden Gebühren für die Verfügungen im Zusammenhang mit Datensperren wie auch mit den obligatorischen Hundekursen aufgenommen.

Erwägungen

Der Stadtrat erachtet die Gebühren und die Rahmenbedingungen bezüglich der Bewirtschaftung des Parkplatzes beim Friedhof aufgrund des Konzepts und der bisherigen Gebührenstruktur als richtig. Ebenso ist er mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Regionalbibliothek Wetzikon und den Einwohnerdiensten einverstanden.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin